

AUGUST 2019 RUNDSCHREIBEN

Zum 15. August 2019 ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Neue Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ zugestimmt. Danach kann neben der linearen Gebäude-AfA von 2 % p. a. im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung von neuem Mietwohnraum sowie den 3 Folgejahren zusätzlich eine Sonderabschreibung von jeweils 5 % p. a. in Anspruch nehmen. In den ersten 4 Jahren summiert sich die Abschreibung mit $4 \times 2 \% + 4 \times 5 \%$ auf bis zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Sonderabschreibung kann ausschließlich für die Schaffung neuer Wohnungen in Anspruch genommen werden. Begünstigt ist der Neubau von Wohngebäuden als auch eine Baumaßnahme in bestehenden Gebäuden bei der neuer Wohnraum entsteht. Die Sonderabschreibung ist zeitlich befristet. Der Bauantrag (bzw. die Bauanzeige) muss nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt sein. Die Sonderabschreibung kann letztmalig in der Steuererklärung 2026 geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der 4-jährige Begünstigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Mit einer Obergrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 3.000 € je qm Wohnfläche will man die Förderung von Luxuswohnungen verhin-

dern. Fallen höhere Kosten an, führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss der Sonderabschreibung. Zudem ist die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung auf max. 2.000 € je qm Wohnfläche begrenzt worden. Weitere Voraussetzung ist, dass die neue Wohnung im Jahr der Anschaffung bzw. der Herstellung und den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. Eine vorübergehende Vermietung als Ferienwohnung erfüllt diesen Zweck nicht und führt rückwirkend zur Versagung der bereits genommenen Sonderabschreibung. Angesichts der vielen Fallstricke und Ausschlussstatbestände empfehlen wir frühzeitig steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie die Sonderabschreibung nutzen wollen.

Urlaubsanspruch, EuGH stärkt Arbeitnehmerrechte

Das Bundesurlaubsgesetz ist eindeutig: Der Jahresurlaub muss grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden (§ 7 Abs. 3 BUrlG) ansonsten verfällt er. Im Fall einer Übertragung des Urlaubs auf das Folgejahr muss er in den ersten 3 Monaten genommen werden. Die Intention ist, das Ansammeln von Urlaubsansprüchen zu verhindern, da nur so Sinn und Zweck der Vorschrift, die Erholung des Arbeitnehmers, erreicht wird. Wird der bezahlte Urlaub bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres nicht genommen, so verfällt er künftig nach dem EuGH-Urteil vom 06.11.2018 nur noch endgültig und ersatzlos, wenn der Arbeitgeber nachweisen

kann, dass er seinen Mitarbeiter angemessen aufgeklärt und in die Lage versetzt hat, den Urlaub fristgerecht zu nehmen. Wir empfehlen den Hinweis an die Arbeitnehmer schriftlich zu führen und in geeigneter Weise zu archivieren.

Nach einer weiteren Entscheidung des EuGH sind Urlaubsansprüche vererbbar. Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers haben von dessen ehemaligem Arbeitgeber Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den vom Arbeitnehmer nicht genommenen Urlaubsanspruch.

Erweiterter Datenzugriff der Finanzverwaltung

Landwirtschaftliche Betriebe haben eine Vielzahl von Meldepflichten (von Berufsgenossenschaft bis Wirtschaftsdünger) zu erfüllen. Auch in den Anträgen auf Betriebsprämie, Agrardiesel-Erstattung oder FAKT-Prämie sind vielfältige Angaben zum Betrieb erforderlich. Dazu muss man wissen, dass die Finanzverwaltung und Betriebsprüfer z. B. die Zugriffsmöglichkeit auf die Daten des Antrags auf Betriebsprämie vermehrt nutzen. Neu hinzugekommen ist nun der Zugriff auf die HIT-Datenbank in der z. B. jede Veränderung beim Rinderbestand zu führen ist. Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass Ihre Angaben zum Jahresabschluss mit den Datenbeständen beim gemeinsamen Antrag, der Sozialversicherung und HIT-Datenbank übereinstimmen.

Daneben fordern die Betriebsprüfer vermehrt Einblick in die der Buchhaltung vorgelagerten Erfassungssysteme. Das Kellerbuch eines Weinbaubetriebs und das Stofftagebuch auf der Biogasanlage gehören zum Standard einer Betriebsprüfung. Neu ist der Blick auf die Daten des Digital Farming aus dem Ernte-, Stoff- und Transportströme sowie ein überbetrieblicher Maschineneinsatz detailliert nachvollzogen werden können.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Finanzamt bereits seit einigen Jahren vielerlei Informationen direkt von Behörden, Versicherungen und Arbeitgebern erhält. Beispielhaft sind Beiträge und spätere Leistungen von Versicherungen, Lohnersatzleistungen (Elterngeld, Krankengeld) oder die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers genannt.

Rundschreiben bequem per E-Mail

Ab sofort bieten wir Ihnen unser Rundschreiben auch schnell und bequem per E-Mail an.

Senden Sie dazu bitte eine E-Mail mit "Ich möchte das Rundschreiben per E-Mail erhalten." an die newsletter@lgg-steuer.de.

Sommernacht

*An ferne Berge schlug wie Donnerkeulen
ein rasch verrauchtes Nachmittagsgewitter.
Die Bauern zogen heim auf müden Gäulen,
und singend kehrten Winzervolk und Schnitter.
Auf allen Dächern qualmten blaue Säulen
genügsam himmelan, ein luftig Gitter.
Nun ist es Nacht, es geistern schon die Eulen,
einsam aus einer Laube klingt die Zither.*

Detlev von Liliencron

Verluste aus Kapitalanlagen geltend machen

Seit jeher galt bei den Einkünften aus Kapitalvermögen die strikte Trennung der Vermögens- und Ertragsebene. Obwohl seit 2009 alle Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig sind, konnten Verluste nur eingeschränkt abgesetzt werden. Den Totalausfall eines verzinslichen Privatdarlehens sah die Finanzverwaltung als nicht abzugsfähiges Privatvergnügen an. Diese Rechtsauffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) verworfen und den endgültigen Ausfall einer privaten Darlehensforderung zur Verrechnung mit positiven Kapitaleinkünften zugelassen. In einem weiteren Urteil ließ der BFH Verluste aus wertlos gewordenen Knock-out Zertifikaten ebenfalls zum Abzug zu. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgt der Entscheidung mit der Ausbuchung wertlos gewordener Aktien aus dem Depot des Anlegers, ohne dass die Wertpapiere zu einem symbolischen Preis gehandelt werden müssen. Haben Sie solche Verluste erlitten, melden Sie diese bitte baldmöglichst Ihrem Steuerberater bzw. Sachbearbeiter, damit die Beträge geltend gemacht werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin